

# EBL CONSULTING GROUP

## Lieferantenvereinbarung zur Erbringung von Beratungsleistungen



**EBL Consulting GmbH  
Von-Werth-Str. 15  
D - 50670 Köln**

Die Lieferantenvereinbarung zur Erbringung von Beratungsleistungen der EBL Consulting GmbH – im Folgenden ECO genannt – liegt allen entsprechenden Leistungen zu Grunde und ist ausdrücklich Bestandteil sämtlicher diesbezüglicher Rechtsgeschäfte, Vereinbarungen und Dienstleistungen. Der Geltung von abweichenden Regelungen zur Erbringung von Beratungsleistungen wird ausdrücklich widersprochen.

Die Verwendung der männlichen Form dient ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit, sie umfasst sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

Köln, 01. Mai 2012

Heinz-Peter Kraus  
Geschäftsführung

Seite 1 von 10

## § 1 Geschäftszweck und Geltungsbereich

(1)

Die ECO berät Unternehmen – im folgenden Auftraggeber genannt - und rekrutiert sowie vermittelt Fach- und Führungspersonal im Rahmen der privaten Personalvermittlung und des Interimsmanagements. Darüber hinaus erbringt die ECO Dienst- und Werkleistungen in den Bereich IT, Software-Entwicklung, SAP und Consulting sowie sonstige Personaldienstleistungen.

(2)

Die ECO untergliedert sich in folgende Unternehmensbereiche:

- HR-Recruiting (Permanent)
- Project-Recruiting (Contract)
- Managed Services

(3)

Im Rahmen ihres Geschäftszweckes akquiriert die ECO bei ihren Kunden Projekte, deren gesamte oder teilweise Durchführung sie unter anderem auch Unternehmen und selbständigen Beratern – im Folgenden Auftragnehmer genannt – anbietet.

(4)

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, werden alle Vereinbarungen zwischen ECO und Auftragnehmer als Dienstverträge abgeschlossen.

(5)

Erfolgt eine Dienstleistung der ECO kostenfrei, können vom Auftragnehmer keine Leistungen eingefordert werden.

(6)

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Lieferantenvereinbarung zur Erbringung von Beratungsleistungen neben dem Auftragnehmer auch für alle assoziierten und im Rahmen der Leistungserbringung involvierten Unternehmen Anwendung finden. Dies gilt analog für die ECO.

(7)

Zur Beschleunigung der Auftragsbearbeitung können Auftragnehmer und ECO auch auf elektronischem Wege ohne gesondertes Verschlüsselungsverfahren Informationen und Dokumente austauschen. Im Rahmen des gesetzlich zulässigen Maßes und außer für Vorsatz übernimmt die ECO keine Haftung für eventuelle Schäden, die dem Auftragnehmer oder Dritten aus einer solchen Versendung entstehen. In elektronischer Form übersandte Dokumente dürfen weder vom Auftragnehmer noch von Dritten ohne schriftliche Einwilligung geändert werden.

## § 2 Gegenstand

(1)

Die ECO fragt bei Auftragnehmern immer dann Projekte zur vollständigen oder teilweisen Durchführung an, wenn sie den erforderlichen Beratungsumfang nicht mit eigenen Mitarbeitern abdecken kann.

(2)

Die ECO schreibt dazu je nach Bedarf Projekte aus, versendet Projektanfragen oder holt Angebote von mehreren potentiellen Auftragnehmern ein.

(3)

Es werden dem Auftragnehmer nur Projekte vorgeschlagen, die unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen nach Meinung der ECO von ihm auch ordnungsgemäß und professionell abgewickelt werden können.

(4)

Die ECO verpflichtet sich, den Projektgegenstand nach bestem Wissen und Gewissen zu präzisieren. Der Auftragnehmer versichert, über ausreichende fachliche Qualifikationen zu verfügen, um gemäß den Angaben der ECO und / oder des Kunden die Projekte ordnungsgemäß und professionell durchführen zu können.

(5)

Wird dem Auftragnehmer im Rahmen einer Projektanfrage oder der weiteren Angebotsphase der Kunden der ECO (im folgenden „Kunde“ genannt) in Text- oder Schriftform namentlich mitgeteilt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, innerhalb eines Jahres nach Offenlegung dieser Daten nicht in eigenem Namen und / oder auf eigene Rechnung einen Arbeits-, Werk- oder Dienstvertrag mit dem Kunden oder einem assoziierten Unternehmen direkt oder indirekt abzuschließen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Regelung, so hat er der ECO den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Es gelten die Regelungen gemäß § 6 Sinngemäß.

(6)

Sofern die ECO einen Auftragnehmer mit der Erbringung von Beratungsleistungen beauftragen möchte, unterbreitet die ECO dem Auftragnehmer ein Angebot in Text- oder Schriftform über die voraussichtlich zu erbringenden Leistungen, den geplanten Startzeitpunkt sowie die sonstigen Konditionen.

(7)

Der Vertrag über die Erbringung von Beratungsleistungen wird mit Annahme des Angebotes der ECO durch den Auftragnehmer wirksam.

(8)

Der Auftragnehmer kann auf Grundlage dieser Lieferantenvereinbarung mit Annahme des Angebotes und mit Einverständnis des im Angebot genannten Kunden der ECO für diesen Kunden Beratungsleistungen erbringen. Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erbringung von Beratungsleistungen für die ECO oder den im Angebot genannten Kunden besteht nicht. Analog dazu ist die ECO nicht zum Abruf oder zur Abnahme von Beratungsleistungen des Auftragnehmers verpflichtet. Erbringt der Auftragnehmer Beratungsleistungen für die ECO, deren Kunden oder Kunden des Kunden, so bestimmt der Auftragnehmer Arbeitszeit und Arbeitsort nach freiem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Belange der ECO bzw. des Kunden oder dessen Kunden.

### § 3 Vergütung

(1)

Die Vergütung erfolgt, sofern keine anderslautende Regelung vereinbart ist, auf Basis einer durch den Auftragnehmer durchzuführenden Stundenabrechnung. Es werden folgende Regelungen vereinbart:

- Für Zeiten, in denen der Auftragnehmer vor Ort oder Remote abrechenbar für den Kunden der ECO tätig wird, erhält er die im Angebot vereinbarte Vergütung.
- Für Tätigkeiten des Auftragnehmers in der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen werden keine Zuschläge vergütet, sofern keine anderslautende Regelung vereinbart ist.
- Bereitschaftszeiten werden bei konkretem Anlass gesondert verhandelt, sofern keine anderslautende Regelung vereinbart ist.
- Fahrt- und Reisezeiten für Hin- und Rückfahrten zu den im Angebot genannten Standorten werden nicht vergütet, sofern keine anderslautende Regelung vereinbart ist.
- Fahrt- und Reisezeiten für Hin- und Rückfahrten zu anderen als den im Angebot genannten Standorten werden ausschließlich gemäß einer vor Reiseantritt gesondert zu vereinbarenden Regelung vergütet, sofern keine anderslautende Regelung vereinbart ist.

(2)

Fahrt- und Reisekosten für Hin- und Rückfahrten zu den im Angebot genannten Standorten des Kunden werden dem Auftragnehmer nicht vergütet, sofern keine anderslautende Regelung vereinbart ist.

(3)

Sonstige Fahrt- und Reisekosten sowie Spesen des Auftragnehmers werden ausschließlich gemäß einer vor Reiseantritt gesondert zu vereinbarenden Regelung erstattet, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird.

(4)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm geleisteten Zeiten vollständig und lückenlos in den ausgehändigten Stundennachweis einzutragen, mit seiner Unterschrift als sachlich und rechnerisch richtig zu bestätigen und vom Kunden gegenzeichnen zu lassen. In der Regel werden die Stundennachweise wöchentlich geführt und sind in diesem Falle bis spätestens zum auf die dokumentierte Woche folgenden Dienstag an die ECO weiterzuleiten. Fällt das Monatsende nicht auf einen Freitag, so ist die Dokumentation spätestens am 3. Werktag des Folgemonats zu übergeben. Für den Ausnahmefall eines monatlichen Stundennachweises ist der vom Kunden mit Unterschrift bestätigte Stundennachweis ebenfalls spätestens am 3. Werktag des Folgemonats zu übergeben. Abweichungen von dieser Vorgehensweise sind gesondert zu vereinbaren.

(5)

Die vom Auftragnehmer fristgemäß eingereichten Stundennachweise sowie Kopien für Belege erstattungsfähiger Reisekosten sind unter Berücksichtigung von § 3 (4) Grundlage für die einmal monatlich nach dem Ultimo vom Auftraggeber durchzuführende Abrechnung. Übergibt der Auftragnehmer die Stundennachweise und Reisekostenbelege erst nach dem 3. Werktag des Folgemonats, so behält sich der Auftraggeber vor, diese Leistungen erst bei der nächsten monatlichen Abrechnung zu berücksichtigen.

(6)

Die Abrechnung erfolgt monatlich ausschließlich auf Grundlage der Dokumentation.

(7)

Die Zahlungsverpflichtung der ECO gegenüber dem Auftragnehmer wird nach 45 Tagen fällig.

Kürzere Zahlungsziele werden unter folgenden Voraussetzungen bei entsprechendem Ausweis auf der Rechnung gewährt:

- 30 Tage nach Rechnungseingang - unter Abzug von 1,5 % Skonto
- 14 Tage nach Rechnungseingang - unter Abzug von 3,0 % Skonto

Maßgeblich für die Einhaltung der o. a. Fristen ist die Erteilung des Überweisungsauftrages durch die ECO an das kontoführende Bankinstitut.

(8)

Macht der Kunde Leistungsverweigerungsrechte wegen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers gegenüber der ECO geltend, so ist die ECO gegenüber dem Auftragnehmer in der vom Kunden geltend gemachten Höhe nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn der Auftragnehmer weist nach, dass kein Leistungsverweigerungsrecht des Kunden besteht.

## § 4 Vertragsdurchführung

(1)

Die ECO verpflichtet sich, dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner im eigenen und auch im Unternehmen des Kunden zu benennen, mit dem die fachlichen Anforderungen an die Tätigkeit des Auftragnehmers im Bedarfsfall geklärt werden können. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den geäußerten Vorgaben in zeitlicher und fachlicher Hinsicht nachzukommen.

(2)

Der Auftragnehmer ist berechtigt zur Erfüllung der Dienstverpflichtung eigene Mitarbeiter einzusetzen. Für diese legt er 14 Tage vor Beginn der Tätigkeit Qualifikationsnachweise vor, aus denen sich die fachliche Eignung der Mitarbeiter für die durchzuführenden Tätigkeiten ergibt. Die ECO ist berechtigt, den Einsatz einzelner Mitarbeiter des Auftragnehmers abzulehnen, wenn Zweifel an deren fachlicher Qualifikation bestehen.

(3)

Die Vergabe von Aufträgen durch den Auftragnehmer an dritte selbständige Personen oder Unternehmen zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ECO.

(4)

ECO und Auftragnehmer stimmen sich über die Zielvorstellungen und Zielvorgaben mindestens einmal im Quartal ab.

(5)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, alle auftretenden Störungen unverzüglich der ECO anzuzeigen. Als Störungen gelten auch etwaige mangelhafte Information durch die ECO selbst.

## § 5 Abnahme

Auf Verlangen der ECO ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Abnahme seiner Dienstleistungen vom Kunden einzuholen.

## § 6 Kundenschutzklausel

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer von 12 Monaten nach dem letzten Projekttag für keinen Kunden der ECO, an dessen Projekten er mitgearbeitet hat, oder Kunden des Kunden der ECO, bei denen er eingesetzt war, direkt oder indirekt tätig zu werden.

(2)

Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000 verpflichtet.

(3)

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt der ECO vorbehalten.

(4)

Die Regelungen von § 6 (1) – (3) gelten sinngemäß auch für Mitarbeiter des Auftragnehmers gemäß § 4 (2) sowie für dessen Subunternehmer nach § 4 (3). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle zur Erfüllung der Leistungen aus diesem Projektvertrag eingesetzten Personen auf die Kundenschutzklausel gemäß § 6 zu verpflichten.

## § 7 Geheimhaltung

(1)

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung strikter Vertraulichkeit hinsichtlich aller Informationen, die sie jeweils schriftlich, mündlich oder in anderer Form in Zusammenhang mit der Verhandlung dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung von der jeweils anderen Partei erhalten. Dies gilt insbesondere, aber ohne Beschränkung hierauf, für Dokumente, Entwürfe, Pläne, Daten, Know-how und jede andere Form von Geschäftsgeheimnissen.

(2)

Die Parteien werden diese Informationen ausschließlich zu dem Zweck benutzen, ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung zu erfüllen bzw. ihre in dieser Vereinbarung erteilten Rechte auszuüben. Die Parteien haben jeweils in geeigneter Weise auch ihre Mitarbeiter bzw. selbständige dritte Personen oder Unternehmen nach § 4 (2), (3), die mit der Abwicklung dieser Vereinbarung befasst sind, auf die Einhaltung vorstehender Vertraulichkeitsvereinbarung zu verpflichten.

(3)

Nicht der Vertraulichkeit unterliegen Informationen, hinsichtlich derer die jeweils offen legende Partei nachweist, dass diese ihr bereits bekannt waren, bevor die Zusammenarbeit mit der anderen Partei begonnen oder von einer anderen, weitergabeberechtigten dritten Partei erhalten wurde oder die Information allgemein zugänglich war, ohne dass die jeweils offen legende Partei für die allgemeine Zugänglichkeit verantwortlich ist.

(4)

Alle Zeichnungen, Tools, Pläne, Dokumente, jedes andere Material und jedwede Information, die der ECO an den Auftragnehmer in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung übergibt, verbleiben im Eigentum der ECO.

(5)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine vom ECO ausgehändigte Datenschutzerklärung zu unterzeichnen.

(6)

Die vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung bleiben auch nach Kündigung dieser Vereinbarung oder ihrer Beendigung auf sonstige Weise bestehen.

(7)

Für Zuwiderhandlungen wird für jeden Fall der Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 fällig. Darüber hinaus ist jede Partei berechtigt, einen ihr entstandenen höheren Schaden gegenüber dem jeweils anderen Teil geltend zu machen.

## **§ 8 Rechtseinräumung**

(1)

Der ECO soll die Arbeitsergebnisse in umfassender Weise nutzen können. Der Auftragnehmer überträgt dem ECO ein ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches und zeitlich, örtlich sowie sonst unbeschränktes Nutzungsrecht an während der Tätigkeit des Auftragnehmers erstellten Computerprogrammen und Dokumentationen.

(2)

Die Rechte erstrecken sich auf sämtliche bekannten und bei Abschluss der Vereinbarung noch unbekanntem Nutzungsarten. Die Rechtseinräumung umfasst insbesondere, jedoch ohne darauf beschränkt zu sein, das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Vertriebsrecht, das Vorführungsrecht, das Senderecht, das Recht, das Computerprogramm oder die Dokumentation mittels Bild- oder Tonträger durch technische Einrichtung öffentlich wahrnehmbar zu machen, das Recht zur Wiedergabe von Funksendungen, das Recht zur Bearbeitung sowie das Recht zur Umgestaltung des Computerprogramms und der Dokumentation. Diese Rechte schließen auch eine Nutzung und Verwertung des Computerprogramms und der Dokumentation im Internet und in sonstigen Netzen ein.

(3)

Der Auftragnehmer verzichtet gegenüber dem ECO und dessen Kunden auf die eigene Wahrnehmung der in § 15 UrhG aufgeführten Rechte sowie auf die Urheberbezeichnung gem. § 13 S. 2 UrhG.

## § 9 Schutzrechte Dritter

(1)

Sofern der Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit für die ECO Dritte bei der Erstellung der Arbeitsergebnisse einsetzt, wird er dafür Sorge tragen, dass die vorgenannten Nutzungsrechte an diesen Arbeitsergebnissen ebenfalls auf die ECO übertragen werden. Dies gilt auch für Rechte an Erfindungen, die auf Mitarbeiter des Auftragnehmers oder dessen Kooperationspartner zurückgehen (Fremderfindungen). Zu diesem Zweck hat sich der Auftragnehmer die Rechte an den Fremderfindungen jeweils in geeigneter Weise zu sichern (vertragliche Regelung, Nicht-Freigabe der Erfindung). Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind und dass auch sonst keine Rechte bestehen, die deren Nutzung einschränken oder ausschließen können.

(2)

Für den Fall, dass Dritte die ECO wegen der Verletzung solcher Schutzrechte in Anspruch nehmen, stellt der Auftragnehmer den ECO umfassend frei. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls Dritte ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten oder Schutzrechten geltend machen.

(3)

Wird die Nutzung von Leistungen beim Kunden der ECO durch Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Absprache mit der ECO und deren Kunden entweder die Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem jeweiligen Schutzbereich der Rechte des Dritten herausfallen, gleichwohl aber den Anforderungen des Kunden der ECO entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für die ECO und deren Kunden vertragsgemäß genutzt werden können. Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, eine Beeinträchtigung durch die Rechte Dritter auszuräumen, so ist die ECO zur Herabsetzung der Vergütung berechtigt.

## § 10 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 11 Kündigung

(1)

Diese Lieferantenvereinbarung zur Erbringung von Beratungsleistungen tritt mit Annahme des Angebots der ECO durch den Auftragnehmer in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von 4 Wochen ordentlich gekündigt werden.

(2)

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die ECO berechtigt ist, diese Vereinbarung mit einer Frist von einer Woche zu kündigen, sofern die ECO den erforderlichen Projektumfang mit eigenen Mitarbeitern abdecken kann, das Projekt nicht oder nicht mehr oder nicht mehr im geplanten Umfang durchgeführt wird oder der Kunde der ECO die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen nicht oder nicht mehr akzeptiert.

(3)

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4)

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 12 Schlussbestimmungen

(1)

Beide Parteien sind sich darüber einig, dass neben dieser Lieferantenvereinbarung zur Erbringung von Beratungsleistungen keine weiteren Abreden getroffen wurden.

(2)

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden Leistungen ausgetauscht. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen ECO und Auftragnehmer wird nicht begründet.

(3)

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen und von den Vertragsparteien unterschrieben werden. Dies gilt auch für die Änderung dieses Absatzes.

(4)

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.

(5)

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Köln.